

20.09.95

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

---

Verordnung über den Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Flächen, das Verfahren sowie den Beirat nach dem Ausgleichsleistungsgesetz (Flächenerwerbsverordnung - FlErwV)

Punkt 60 der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

Der Bundesrat möge anstelle von Ziffer 15 der Ausschlußempfehlungen folgende Maßgabe beschließen:

§ 6 Abs. 1 Satz 4 ist wie folgt neu zu fassen:

"Die Wertgruppen nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 der 10. Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 15. April 1958 (BGBl. III Gl. Nr. 622-1-Dv 10) sind außer bei der Holzartengruppe Kiefer der Spalte 4 der Anlage 2 (Kreisverzeichnis mit Angabe der Wertgruppen) zur 2. Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes vom 13. März 1967 (BGBl. I S. 291) zu entnehmen."

In § 6 Abs. 1 ist folgender neuer Satz 5 einzufügen:

"Bei der Holzartengruppe Kiefer ist die Wertgruppe aus dem Kreisverzeichnis auf die der nächsthöheren folgende volle Stufe hinaufzusetzen."

Folgeänderungen:

Der bisherige Satz 5 wird Satz 6. Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

Begründung:

Die Anknüpfung an den Einheitswert 1935 und die seit dem Jahr 1935 eingetretenen Bonitätsveränderungen - besonders in Kiefernjungbeständen - führen zu einer unverhältnismäßigen Überbewertung der Kiefernbestände im Vergleich zu anderen Baumarten. Harzungen haben weitere Werteinbußen für Kiefernbestände bewirkt. Kiefernbestände würden danach zu einem Preis in Höhe von etwa 50 - 55 v.H. ihres heutigen Verkehrswertes, Buchen dagegen für etwa 20 - 25 v.H. ihres heutigen Verkehrswertes veräußert. Damit dürften Buchenbestände im Rahmen des Flächenerwerbsprogramms sehr gut, Kiefernbestände aber nur sehr schwer zu privatisieren sein.

Durch die Erhöhung der Wertgruppen wird der Kaufpreis der Kiefernbestände um 20 - 30 v.H. gegenüber dem Regierungsentwurf gesenkt und damit ein Teil der Wertdifferenz ausgeglichen. Der Anteil der Kiefernbestände am Treuhandwald beträgt in Brandenburg mehr als 85 v.H., in Mecklenburg-Vorpommern mehr als 65 v.H. und in Sachsen und Sachsen-Anhalt jeweils mehr als 50 v.H..

Ausgeliefert am 21. SEP. 1995